

Bundesrat

Drucksache 514/96

02.07.96

EU - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Einführung besonderer Maßnahmen im
Sektor lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

KOM(96) 261 endg.; Ratsdok. 8443/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 2. Juli 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 12. Juni 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im Oktober 1996 an.

BEGRÜNDUNG

Vorschlag der Kommission an den Rat betreffend einen Verordnungsvorschlag zur Einführung von Sondermaßnahmen im Sektor lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels.

Zweck dieser Maßnahmen ist die Steigerung des Absatzes von Erzeugnissen der Gemeinschaftserzeugung durch Förderung des Verbrauchs.

Die Durchführung gemeinschaftlicher Förderungsmaßnahmen wurde vom Rat und von den im Beratenden Ausschuß für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels vertretenen Berufskreisen beantragt.

In mehreren Mitgliedstaaten werden derzeit Fördermaßnahmen durchgeführt, insbesondere in den Niederlanden und in Deutschland. Diese Maßnahmen werden finanziert durch Beiträge der beteiligten Berufskreise. Obwohl sich diese Maßnahmen als sehr zweckmäßig und wirksam erweisen, reichen sie nicht aus, trägt man den auf Ebene der Gemeinschaft insgesamt und dem Weltmarkt bestehenden Geschäftsbeziehungen Rechnung. Solche einzelstaatlichen Maßnahmen müssen deshalb koordiniert und vervollständigt in allen Mitgliedstaaten angewendet werden.

Es handelt sich um eine indirekte, bis zu 60% aus dem Gemeinschaftshaushalt zu finanzierende Maßnahme.

Nach diesem Vorschlag ergeben sich zu Lasten der Abteilung Garantie des EAGFL Ausgaben von geschätzt 10 Mio ECU pro Jahr.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) Nr. DES RATES

vom

**zur Einführung besonderer Maßnahmen im Sektor
lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den meisten Ländern der Europäischen Union ist die Erzeugung von lebenden Pflanzen und Waren des Blumenhandels von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

Wegen der Steigerung der Erzeugung in der Gemeinschaft einerseits und der Einfuhr aus Drittländern andererseits nimmt das Angebot an diesen Erzeugnissen rasch zu. Es ist deshalb angezeigt, den Verbrauch dieser Erzeugnisse zu fördern.

Der Absatz von Gemeinschaftserzeugnissen kann in und außerhalb der Gemeinschaft gesteigert werden, insbesondere dank verbesserter Informationen der derzeitigen und potentiellen Verbraucher sowie Anpassung der Erzeugung an die Verbrauchervünsche.

Bei der Verwendung der zur Förderung des Verbrauchs vorgesehenen Mittel müssen die einschlägigen Berufskreise eine besondere Aufgabe übernehmen.

¹ ABl. Nr. C

² ABl. Nr. C

Es empfiehlt sich, für die einzuführenden besonderen Verbrauchsförderungsmaßnahmen eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft vorzusehen. Die zu finanzierenden Maßnahmen sollten nach Maßgabe der gesteckten Ziele systematisch bewertet werden.

Die geplanten Maßnahmen müssen eine Regulierung des Marktes für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels zum Zweck haben. Bei den im Rahmen der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft zu berücksichtigenden Ausgaben handelt es sich deshalb um Ausgaben für Interventionsmaßnahmen im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/90 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik³ -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft kann sich an Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von lebenden Pflanzen und Waren des Blumenhandels der Gemeinschaftserzeugung (KN-Code 06), die von repräsentativen Zusammenschlüssen des Sektors vorgeschlagen und durchgeführt werden, finanziell beteiligen.

Artikel 2

1. Die in Artikel 1 genannten Maßnahmen betreffen Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, auch eine Beteiligung an Ausstellungen und anderen kommerziellen Vorführungen sowie an ihrer Ausrichtung in und außerhalb der Gemeinschaft.

Vor Durchführung dieser Maßnahmen können nötigenfalls Marktuntersuchungen zur Ermittlung der Einstellung und Verhaltensweise der Verbraucher, gegebenenfalls unterstützt durch die Beratung von Wirtschaftsbeteiligten des Sektors in Marketing-Fragen, vorgenommen werden.

2. Die in Artikel 1 genannten Maßnahmen sind ohne Berücksichtigung von Handelsmarken durchzuführen und dürfen Erzeugnisse bestimmter Mitgliedstaaten nicht bevorzugen.

³ ABl. Nr. L 94 vom 28.4.1970, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 (ABl. Nr. L 125 vom 8.6.1995, S. 1).

Artikel 3

1. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den mit dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen ist eine Interventionsmaßnahme zur Regulierung der landwirtschaftlichen Märkte im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/90.
2. Die Gemeinschaft beteiligt sich zu höchstens 60% an den tatsächlichen Maßnahmenkosten.

Artikel 4

Die Gemeinschaft kann eine Finanzierung der in Artikel 1 genannten Maßnahmen für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren vorsehen. Diese Maßnahmen sind im letzten Anwendungsjahr zu bewerten, um festzustellen, in welchem Maße die in Artikel 1 vorgesehenen Ziele erreicht sind und ob die betreffenden Maßnahmen fortgesetzt werden sollten.

Artikel 5

Die mit dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen werden erlassen nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels⁴.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

⁴ ABl. Nr. L 55 vom 2.3.1968, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 (ABl. Nr. L 349 vom 31.12.1994, S. 105).

FINANZBOGEN		Datum:	
1. HAUSHALTSPOSTEN: B1-38 (neues Kapitel in Haushalt 1997)		MITTELANSATZ: Mio ECU	
2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Verordnung des Rates zur Einführung besonderer Maßnahmen im Sektor lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels.			
3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 43 des Vertrags			
4. ZIELE DES VORHABENS: Förderung des Verbrauchs von Erzeugnissen des Blumenhandels.			
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS-PERIODE Mio ECU	LAUFENDES HAUSHALTS-JAHR (96) Mio ECU	KOMMENDES HAUSHALTS-JAHR (97) Mio ECU
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	10	-	(*)
5.1. EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH			
	1998 Mio ECU	1999 Mio ECU	2000 Mio ECU
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN	10	10	10
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN			
5.2. BERECHNUNGSWEISE: Voraussichtliche Ausgabe: 16,67 Mio ECU davon 60% zu Lasten des EAGFL: 10 Mio ECU, davon: - Werbung 6 Mio ECU - Öffentlichkeitsarbeit, Ausstellung u.a. 3 Mio ECU - Marktuntersuchungen 1 Mio ECU			
6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL		JA/NEIN	
6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR		JA/NEIN	
6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS		JA/NEIN	
6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN		JA/NEIN	
ANMERKUNGEN: (*) Dieser Vorschlag betrifft die Festlegung der Rechtsgrundlage für eine von der Kommission dem Rat gegebene Zusage. Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsvorentwurf 1997 noch nicht berücksichtigt. Diesem Vorschlag wird nachgekommen, sofern die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan 1997 ausgewiesen werden.			

FINANZBOGEN

B1-380: Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

1. MASSNAHMENBEZEICHNUNG

Besondere Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von lebenden Pflanzen und Waren des Blumenhandels.

2. HAUSHALTSPOSTEN

B1-380

3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 43 des Vertrages

4. MASSNAHMENBESCHREIBUNG

4.1 Allgemeiner Zweck der Maßnahmen

Steigerung des Absatzes von Gemeinschaftserzeugnissen dank besserer Information der Verbraucher und Anpassung der Erzeugung an die Verbraucherwünsche bezüglich Qualität, Aufmachung und Verpackung.

4.2 Laufzeit der Maßnahmen und etwaige Verlängerung

Maßnahmen mit dreijähriger Laufzeit (s. Art. 4)

5. EINTEILUNG DER AUSGABE/EINNAHME

5.1 DO

5.2 CND

6. ART DER AUSGABE/EINNAHME

Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft zu 60% der Ausgaben für gemeinsame Maßnahmen von zwei oder mehreren Mitgliedstaaten.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNG

7.1 Berechnung der Gesamtkosten

- a) 60% des Gesamthaushalts = 10 Mio ECU; 0,1% des Erzeugniswerts oder des Durchschnitts der Prozentsätze in anderen Sektoren der Landwirtschaft, für welche Absatzförderungsmaßnahmen vorgesehen sind.
- b) Beteiligung der Mitgliedstaaten: 40% des Gesamthaushalts = 6,67 Mio ECU.

7.2 Unterteilung nach Maßnahmenbereichen

in Mio ECU

Maßnahme	1997	1998	1999	2000	2001	Insgesamt
a) Werbung	[6,0] (60%)	6,0	6,0	6,0	6,0	30,0
b) Öffentlichkeitsarbeit, auch Ausrichtung von Ausstellungen und anderen kommerziellen Vorführungen	[3,0] (30%)	3,0	3,0	3,0	3,0	15,0
c) Marktuntersuchung und Beratung	[1,0] (10%)	1,0	1,0	1,0	1,0	5,0
Insgesamt	z.E. (*)	10,0	10,0	10,0	10,0	50,0

- (*) Dieser Vorschlag betrifft die Festlegung der Rechtsgrundlage für eine von der Kommission dem Rat gegebene Zusage. Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsvorentwurf 1997 noch nicht berücksichtigt. Diesem Vorschlag wird nachgekommen, sofern die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan 1997 ausgewiesen werden.

8. BETRUGSBEKÄMPFUNG (UND ERGEBNISKONTROLLE)

Die zur Betrugsbekämpfung erforderlichen Vorschriften werden in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.

9. KOSTEN-LEISTUNGS-VERGLEICH

9.1 Quantitative Ergebnisse, Zielgruppen:

- Spezifische Zielsetzung: ganzjährige Veranlassung des Verbrauchers zum häufigeren Kauf von lebenden Pflanzen und Waren des Blumenhandels für Geschenke, aber auch und insbesondere für sich selbst;
- Zielgruppen: derzeitige und potentielle Verbraucher jeder Altersgruppe mit durchschnittlichem Einkommen.

9.2 Begründung der Maßnahme

In mehreren Mitgliedstaaten, insbesondere in den Niederlanden und in Deutschland, werden durch Beiträge des Handels finanzierte Absatzförderungsmaßnahmen durchgeführt. Sie erweisen sich als sehr zweckmäßig und wirksam, reichen jedoch nicht aus angesichts der starken gegenseitigen Abhängigkeit des Handels auf innergemeinschaftlicher und internationaler Ebene. Es liegt also nahe, daß die einzelstaatlichen Maßnahmen möglichst bald koordiniert und durch Maßnahmen ergänzt werden, die alle Mitgliedstaaten betreffen.

9.3 Maßnahmenkontrolle und -bewertung

Die Angebote müssen für die vorgeschlagenen Maßnahmen einen Kosten-Leistungs-Vergleich einschließen. Eine Bewertung erfolgt im dritten Anwendungsjahr (s. Art. 4).

Die Berichte über die erzielten Ergebnisse sind zusammen mit dem Antrag auf Erstattung des Restbetrags vorzulegen. Die diesbezüglichen Vorschriften sind im Rahmen der unter Punkt 8 genannten Durchführungsbestimmungen festzulegen.

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN

z.E.

27.09.96**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Einführung besonderer Maßnahmen im Sektor lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

KOM(96) 261 endg.; Ratsdok. 8443/96

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen auf EU-Ebene auf folgende Klarstellungen hinzuwirken:

Berufsständische Organisationen auf Landesebene gelten als "repräsentative Zusammenschlüsse des Sektors" im Sinne von Artikel 1 des o. g. Verordnungsvorschlags.

Die Werbung sollte auch auf heimische Erzeugnisse auf Landesebene abzielen dürfen (z. B. im Sinne von "Zierpflanzen aus Niedersachsen"). Auf der Grundlage des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-3/91 (Exportur SA gegen LOR SA und Confiserie du Tech) vom 10.11.1992 kann festgestellt werden, daß qualitätsneutrale, einfache Herkunftsangaben denselben Stellenwert besitzen wie qualifizierte Herkunftsangaben und folglich dem Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) 2081/92 unterfallen. Dies kann analog auch für Produkte gelten, die derzeit nicht im Anhang der Verordnung (EWG) 2081/92 aufgeführt sind.

Deshalb müssen hier auch entsprechende Werbemaßnahmen förderfähig sein.

Darüber hinaus bittet der Bundesrat, dafür Sorge zu tragen, daß die Länder bei der Erarbeitung einer eventuellen Durchführungsverordnung beteiligt werden.

Die bisherige Blumenabsatzförderung wurde ausschließlich aus den Mitteln des Absatzfonds bestritten. Die Mittel werden der CMA zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Berufsständische Ausschüsse beschließen über die Mittelvergabe. Durch die Beteiligung der Europäischen Union an der Absatzförderung mit einem EU-weiten Mittelvolumen von 270 Mio. DM und einer Kofinanzierung von 60 % sind die Länderinteressen sowohl am Mitteleinsatz als auch aus allgemeiner regionaler Sicht besonders betroffen.